



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 4020 • 54230 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastraße 8
54290 Trier

Telefon (06 51) 46 01-0
Telefax (06 51) 46 01-4 21
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
	34 – 6/05/73-09/04	Herr Helmut Kiefer (06 51) 46 01 -405 (02 61) 1 20-887 -405	Kochstraße 3 25 Helmut.Kiefer@sgdnord.rlp.de	29.09.2004

Wasserrechtlicher Änderungsbescheid

zum Wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Trier vom 14.02.1986, Az.: 560-095

Auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Postfach 1164, 54401 Hermeskeil, vom 22.01.2004, im Nachfolgenden Antragsteller genannt, ergeht aufgrund der §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG, §§ 4-7 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – i.V. m. den §§ 26, 27 Abs. 3 sowie § 34 Abs. 1 Nr. 2 a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz – LWG – folgende Entscheidung:

Ziffer I. und Ziffer II. des Bewilligungsbescheides vom 14.02.1986 erhalten folgende Neufassung:

I. Bewilligung zur Gewässerbenutzung – Grundwasserentnahme

Dem Antragsteller wird die wasserrechtliche Bewilligung erteilt aus den bestehenden Gewinnungsanlagen

**- Quelfassung Diebskopf I (WFG Nr. 305412471)
Hochwert: 5503950 Rechtswert: 2572700**

Konten der Regierungskasse:
Deutsche Bundesbank Filiale Trier
Kto.-Nr. 585 015 03 (BLZ 585 000 00)
Postbank Köln
Kto.-Nr. 343 65 501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier
Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

- **Quellfassung Diebskopf II (WFG Nr. 305412582)**
Hochwert: 5504060 Rechtswert: 2572970

- **Quellfassung Diebskopf III (WFG Nr. 305412693)**
Hochwert: 5504110 Rechtswert: 2573140

in der Gemarkung Damflos, Flur 3, Flurstück-Nr. 97/2, Verbandsgemeinde Hermeskeil, Landkreis Trier-Saarburg, Grundwasser zu entnehmen, abzuleiten und für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der VG-Werke Hermeskeil zu nutzen.

II. Art und Umfang der Benutzung:

Aus den Gewinnungsanlagen

- **Quellfassung „Diebskopf I“**
- **Quellfassung „Diebskopf II“**
- **Quellfassung „Diebskopf III“**

dürfen folgende max. Wassermengen zu entnommen werden:

Die Gesamtentnahme aus den 3 Wassergewinnungsanlagen darf 10,0 l/s, 35,0 m³/h und 600 m³/d nicht überschreiten. Im Sommerhalbjahr wird die Entnahme aus den 3 Quellen „Diebskopf“ zur Sicherstellung eines Mindestabflusses im Gewässer Dombach auf 100 m³/d beschränkt. Während dieser Zeit ist vorrangig die Trink- und Brauchwassertalsperre Nonnweiler zu nutzen.

Die jährliche Entnahme aus allen drei Quellen darf **219.000 m³** nicht überschreiten.

Grundlage dieser Änderung ist der für die drei Diebskopf-Quellen vorliegende wasserrechtliche Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Trier vom 03.12.1986, Az.: 560-095 sowie die diesem Bewilligungsbescheid seinerzeit zugrunde gelegten, geprüften techn. Planunterlagen (erstellt vom Ing.-Büro K. Reifenrath, Trier) und die dem vorgelegten Änderungsantrag vom 22.01.2004 beigelegten Unterlagen.

Dauer der Bewilligung:

Die Dauer bleibt unverändert und endet somit am **03.12.2016**.

Falls die Benutzung über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt werden soll, hat der Antragsteller spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligung bei der zuständigen Wasserbehörde ein neues Wasserrecht zu beantragen.

Die im Bewilligungsbescheid vom 14.02.1986 unter Ziffer III aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind weiterhin gültig.

Kostenentscheidung:

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen.

Gesamtkosten:	1.124,84 EUR
Hierin sind enthalten:	
Regelgebühren lt. Gebührentabelle (Bewilligung)	1.124,84 EUR
Auslagen (einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden):	0,00 EUR

Die festgesetzten Kosten werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind ohne Abzüge mit der Angabe „DST 4410, Buchungsstelle 1480 / 111 11-434“ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

Begründung:

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 22.01.2004 für die unter Ziffer I und Ziffer II näher bezeichnete Benutzung eine Erhöhung der Jahres-Entnahmemengen der bestehenden Bewilligung vom 14.02.1986, Az.: 560-095 für die Grundwasserentnahmen der vorhandenen drei Diebskopfquellen beantragt.

Seit ca. 80 Jahren wird Grundwasser aus den drei Diebskopf-Quellfassungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung entnommen. In der auf die Dauer von 30 Jahren, also bis zum Jahre 2016 befristeten Bewilligung vom 14.02.1986 sind für die 3 Diebskopfquellen eine bewilligte Jahres-Entnahmemenge von derzeit 159.540 m³/d zugelassen

Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung wurden in der Vergangenheit bereits bis zu 217.528 m³/a Wasser entnommen. Die Erhöhung von 159.540 m³/a auf die nun beantragten 219.000 m³/a verteilt sich auf insgesamt 3 Gewinnungsanlagen (3 Quellen).

Aus dem Gewinnungsgebiet „Diebskopfquellen“ werden Teilgebiete des Versorgungsgebietes der VG Hermeskeil mit seinen ca. 16.000 Einwohnern, z.B. die Stadt Hermeskeil versorgt.

Aufgrund der Erfassungen im Zeitraum der Jahre 1991 – 2003 schwanken die jährlichen Entnahmemengen von min. 120.617 m³/a (im Jahr 2003) bis max. 217.528 m³/a (im Jahr 2000).

Grundlage für die im Jahr 1986 ursprünglich beantragte Jahreswassermenge von 159.540 m³/a war die errechnete mittlere Tagesentnahmemenge von 437,1 m³/d x 365 Tage.

Bei entsprechender Berücksichtigung der im Bewilligungsbescheid festgelegten täglichen Entnahmemenge von maximal 600 m³/d gemäß Ziffer III hätte sich hieraus schon seinerzeit eine Jahresgesamtmenge von 219.000 m³/a (600 m³/d x 365 Tage) ergeben.

Im Bewilligungsverfahren im Jahr 1986 sind im Rahmen der Offenlegung seinerzeit keine Einwendungen erhoben worden.

Die bereits gegenüber dem vorhandenen Bewilligungsbescheid erfolgten erhöhten Entnahmen haben zu keinerlei erkennbaren Einschränkungen bezüglich des betroffenen Dombaches (Gewässer III. Ordnung) geführt.

Bei der hydraulischen Bewertung wurde festgestellt, dass der Königsbach und der Dombach ein vergleichbares MNQ haben. Wegen der regionalen Nähe ist daher anzunehmen, dass die Grundwasserentnahmen (einschließlich der Erhöhung) gewässerverträglich sind.

Die im Quellgebiet „Diebskopf“ übrigen nicht gefassten vorhandenen Quellaustritte stellen, wie in der Vergangenheit geschehen auch zukünftig einen Grundzulauf zum Dombach sicher.

Die aktuell anzutreffende Beeinträchtigung der Strukturgüte des Dombaches ist mit den dort vorhanden Fischweihern, dem Nadelwald und dem Waldweg begründet. Ein Zusammenhang mit der Quellwasserentnahme ist nicht vorhanden bzw. erkennbar.

Die schon seit einigen Jahren praktizierte Erhöhung der Jahresentnahmemenge dient sowohl betriebswirtschaftlichen Gründen (es entstehen keine Pumpkosten im Vergleich zur Wasserentnahme aus der Primstalsperre) sowie insbesondere einer besseren Rohwasserqualität zur Trinkwasseraufbereitung, da Grundwasser statt Oberflächen-/Talsperrenwasser zur Verfügung gestellt werden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es zu begrüßen, dass dieses Quell-Grundwasser unmittelbar im freien Gefälle in die neue Aufbereitungsanlage Hermeskeil abgeleitet wird.

Für die drei Wassergewinnungsanlagen Diebskopfquelle I, II und III liegt ein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet vor (WSG-Nr. 528, Trink- und Brauchwassertalsperre Nonnweiler, die Quellen „Diebskopf“ und „Breitbomfloß“ sowie die Quellen „Dollberg“, RVO der Bezirksregierung Trier vom 15.01.1996, Az.: 560-90111/528).

Eine Aktualisierung der technischen Planunterlagen, erstellt vom Ing.-Büro Reifenrath aus dem Jahr 1986 ist nicht erforderlich, da bei den drei Diebskopf-Quellen keine wesentlichen Änderungen der baulichen Anlagen eingetreten sind.

Da von dem Vorhaben weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden können, zu erwarten sind, konnte die Änderung in dem festgelegten Umfang erteilt werden. Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Der Änderungsbescheid konnte in dem festgelegten Umfang erteilt werden.

Der Umfang der Gewässerbenutzung ist so festzulegen, dass jede Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt, sowie die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet.

Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 26 Abs. 2 LWG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WHG.

Die Festlegung der weiterhin gültigen Bedingungen und Auflagen ist aufgrund der fachtechnischen Bewertung gerechtfertigt und zulässig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung und der Einhaltung der Benutzungsbedingungen und Auflagen dienenden Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2, 9, 10, 13 und 17 des Landesgebührengesetzes i.V.m. der lfd. Nr. 11.1.1.2 (Gebührenrahmen 25,56 EUR bis 5.112,92 EUR) des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Wasserbehörden.

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG -) vom 22.01.2004 (GVBl. G 3231, S. 54 vom 27.02.2004).
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S.155);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632);
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 05.12.1990 (BGBl. S. 2612, 1991 I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.12.2000 (BGBl. I S. 1728)*

* Am 01.01.2003 tritt die Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959) gemäß Artikel 3 dieser Verordnung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die v.g. Trinkwasserverordnung vom 05.12.1990 außer Kraft.

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)
- Landespflegegesetz (LPfG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- Landesfischereigesetz (LFischG) vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2001 (GVBl. S. 65);
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902); berichtigt am 16.01.1998;
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);

- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2000 (GVBl. S. 154).

Rechtsbehelfsbelehrung

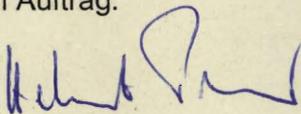
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der **Widerspruch** ist bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier,
Deworastraße 8, 54290 Trier
oder
Postfach 4020, 54230 Trier**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:



(Helmut Plum)